

# RS Vwgh 2002/10/22 96/14/0106

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.10.2002

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

### Norm

EStG 1972 §6;

EStG 1988 §6;

### Rechtssatz

Es entspricht dem im Einkommensteuerrecht herrschenden Grundsatz der Periodenbesteuerung, dass der einer bestimmten Periode zuzuordnende Aufwand das steuerliche Ergebnis einer anderen Periode nicht beeinflussen darf. Unter diesem Gesichtspunkt ist auch der Grundsatz zu verstehen, dass in Vorjahren unterlassene Aufwendungen nicht in späteren Jahren gewinnmindernd nachgeholt werden dürfen. Wie der Verwaltungsgerichtshof bereits mehrfach ausgeführt hat (Hinweis E 2.6.1976, 1667/75, VwSlg 4986 F/1975; E 18.1.1984, 82/13/0173; E 13.12.1995, 92/13/0081), dürfen Abschreibungen auf den niederen Teilwert nur zu Lasten des Gewinnes jenes Jahres durchgeführt werden, in dem die Wertminderung des Wirtschaftsgutes eingetreten ist. Entscheidend ist, dass diese Wertminderung bereits am Bilanzstichtag vorhanden war und bis zur Bilanzerstellung bekannt geworden ist. Wurde diese bereits bekannte Wertminderung in der Bilanz nicht berücksichtigt, besteht eine zeitlich unbeschränkte Verpflichtung zur Berichtigung der Bilanz, was nur dann zur Berichtigung der Abgabenbemessungsgrundlage führt, solange dies verfahrensrechtlich möglich ist (Hinweis E 4.11.1998, 93/13/0186).

### Schlagworte

Abgabenrechtliche Grundsätze

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1996140106.X02

### Im RIS seit

18.02.2003

### Zuletzt aktualisiert am

16.05.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)